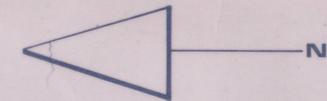


STADT HOFHEIM AM TS. STADTTEIL DIEDENBERGEN BEIDERSEITS DER FRIEDHOFSTRASSE

MASSTAB: 1 : 1000



HINWEIS

- Bei der Aufstellung von Kränen, die die Höhe einer zweigeschossigen Bebauung überragen, ist die Wehrbereichsverwaltung IV zu hören.
- Die zufällig aufgedeckten Bodenfunde bei Bauarbeiten sind unberührt zu lassen und dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTLEGUNGEN gem. § 9 (1) BBauG in der Fassung vom 6.7.1979 in Verbindung mit der BauNVO in der Fassung vom 15.3.1977

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe und Tankstellen gem. § 1 (5) BBauG nicht zulässig
- auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.
- die Firstrichtung hat wie zeichnerisch dargestellt zu erfolgen.
- gem. § 9 (1) nr. 25a BBauG sind in dem gekennzeichneten Bereich (siehe Zeichenerklärung) Bäume und Sträucher anzupflanzen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 9 (4) BBauG in der Fassung vom 6.7.1979 in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 und § 11B (4) HBO vom 16.12.1977

für die Grundstücke mit festgelegter Firstrichtung gelten folgende Festlegungen:

- Dachneigung, Drempel:
 - WA I Dachneigung: 18-40°
 - Drempel: bis 40 cm zulässig
 - WA II Dachneigung: 23-28°
 - Drempel: nicht zulässig
 - WA II bei einem Vollgeschoß
 - Dachneigung: 23-28°
 - Drempel: bis 80 cm zulässig

ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereichsgrenze
- Baugrenze
- Baulinie
- Abgrenzung unterschiedl. Art der baulichen Nutzung
- geplante Grundstücksgrenze (unverbindlich)
- gepl. Straßenraden nach Abbruch vorhand. Gebäude
- Firstrichtung
- Fernmeldekabel
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche: Fahrbahn
- öffentliche Verkehrsfläche: Bürgersteig
- öffentliche Verkehrsfläche: Fußweg, Landwirtsch. Weg
- öffentliche Grünfläche
- Fläche für Garagen
- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- vorhandene Gebäude
- Mischgebiet
- MI
- II
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, nach dem Stande vom _____ übereinstimmen.
Vervielfältigungsgenehmigung vom 21.12.1972 AZ.F.S. 1673/73/913
Ffm. Höchst, den _____

Vermessungsdirektor _____

Entworfen und aufgestellt nach dem BBauG in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBL SI 949)
Im Einvernehmen mit dem Main-Taunus-Kreis der Stadt Hofheim a. Ts.
Ffm. Höchst, den _____ Hofheim a. Ts., den _____

Leitender Baudirektor _____ Bürgermeister _____

Der Planentwurf hat mit Begründung, nach Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung am _____, gem. § 2a (6) BBauG i.d.F. vom 6.7.1979 in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsicht offengelegen.
Hofheim a. Ts., den _____

Bürgermeister _____

Gem. den Bestimmungen des BBauG und der BauNVO in Verbindung mit der HBO wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordneten vom _____ als Satzung beschlossen
Hofheim a. Ts., den _____

Bürgermeister _____

Dieser von dem Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt gem. § 11 BBauG am _____ genehmigte Bebauungsplan, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt wurde durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am _____ bekanntgemacht.
Hofheim a. Ts., den _____

Bürgermeister _____



aufgestellt 14.3.1973 Kr., Änd 24.8.73, 23.8.74, 18.12.74, 1.4.75, 17.8.76, 28.12.76, 31.10.77, 14.12.78, 26.6.79,